

INTERPELLATION

Urheber AdG/LA, durch Patricia Constantin
Gegenstand Unentgeltlichkeit des Unterrichts
Datum 11.09.2018
Nummer 3.0410

Am 7. Dezember 2017 hat das Bundesgericht eine Regelung im Volksschulgesetz des Kantons Thurgau aufgehoben. Diese sah die Möglichkeit vor, von Eltern eine Kostenbeteiligung an Pflichtveranstaltungen zu erheben, was grundsätzlich nicht mit dem Anspruch auf kostenlosen Grundschulunterricht vereinbar ist.

Aus Artikel 19 BV ergibt sich gemäss Bundesgericht, «dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck der Grundschule dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Dazu gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht.» Dieses Urteil trat sofort in Kraft.

Vor diesem Hintergrund möchte die AdG/LA-Fraktion Folgendes wissen:

Das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) hat sich in einem Schreiben an die Schuldirektionen und Gemeinden unseres Kantons im Hinblick auf den Beginn des Schuljahres 2018/2019 gewandt. Aber wer trägt nun im Schuljahr 2018/2019 welche Kosten?

Dieses Urteil wird Gesetzesänderungen zur Folge haben, während für das aktuelle Schuljahr lediglich Empfehlungen zuhanden der betroffenen Personen abgegeben wurden. Wie gedenkt das Departement – im Bewusstsein um die Komplexität des parlamentarischen Verfahrens – Massnahmen auf den Beginn des nächsten Schuljahres einzuführen?

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, rasch eine konkrete Lösung zu erarbeiten, damit auf den Beginn des Schuljahres 2019/2020 Klarheit für alle Partner (Eltern, Schuldirektionen, Gemeinden) geschaffen wird.